ISSN 0174-478 X

# **GESETZBLATT**

# FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020	Ausgegeben Stuttgart, Montag, 23. März 2020	Nr. 6
Tag	INHALT	Seite
19. 3.20	Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg	125
19. 3.20	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21	126
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB – CoronaVO WfMB)	127
18. 3.20	Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung § 71 SGB XI – CoronaVO § 71 SGB XI)	128
19. 3.20	Zehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	129

Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung einer Naturkatastrophe

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt. § 2

Festlegung der Ausnahmekomponente

Die Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO beträgt 5.000.000.000 Euro.

§ 3

# Tilgungsplan

Soweit Kreditermächtigungen in Höhe der Ausnahmekomponente in Anspruch genommen werden, sind die aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen (Tilgungsplan nach § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO).

§ 4

## Tilgungskomponente

Der Betrag der nach § 3 vorgegebenen Tilgung beträgt 500.000.000 Euro pro Haushaltsjahr (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO).

## § 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

STUTTGART, den 19. März 2020

# Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### Kretschmann

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUK

WOLF HERMANN

# Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) bleibt unverändert.

§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag 200 000 000 Euro durch den Betrag 1 000 000 000 Euro ersetzt.

§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7a, § 7b und § 7c eingefügt:

»§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

- >- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,
- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.

## § 7b

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.
- (2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

## § 7c

Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.«

# § 4

- § 4 Absatz 1 Satz 1 StHG wird wie folgt gefasst:
- »Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Naturkatastrophe nach § 18 Absatz 6 LHO wegen der Coronavirus-Pandemie
- 1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5 000 000 000 Euro,
- 2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von null Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.«

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

# Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann